

Nachstehend finden Sie einen Auszug aus der ungarischen Regierungsverordnung (RVO) bzw. ihren Anlagen mit der Nummer 156/2009. (VII.29.) Korm. mit dem Titel „Über die Höhe der Strafen beim Verstoß gegen einzelne Vorschriften in Verbindung mit dem Straßentransport, der Personenbeförderung und dem Straßenverkehr sowie über die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafordnung“. Die RVO ist seit dem 01. August 2009 in Kraft. (Inhaltsmäßig handelt es sich um unverbindliche Arbeitsübersetzungen der Außenhandelsstelle.)

Die **Anlage 1** behandelt die Verstöße in Verbindung mit den zum Güter- und Personentransport vorgeschriebenen **Dokumenten**.

lfd. Nr.	Titel	Strafe		verantwortlich:
		[HUF]	[EUR]	
1	Fehlen von oder nicht vorschriftsmäßig geführte Lizenzen, Nachweise (z.B. Kabotage) für die internationale Tätigkeit	800.000	2.900	Transporteur Fahrer
2	Transport a) ohne beglaubigte Kopie der Lizenz b) mit Kopie, aber nicht beglaubigt	300.000 30.000	1.080 108	Transporteur Fahrer
3,4	<i>(nur Binnentransport)</i>			
5	internationaler Transport ohne Lizenz oder Nachweis a) fehlendes oder ungültiges Dokument b) nicht vorschriftsmäßig geführtes Dokument oder Abweichung von der Genehmigung	300.000 150.000	1.080 540	Transporteur Fahrer
6	Fahren ohne Dokument zum Nachweis der beruflichen Qualifikation	100.000	360	Transporteur Fahrer
7	Fahren ohne Führerschein	200.000	720	Transporteur Fahrer
8	fehlende Transportdokumente	50.000	180	Transporteur Fahrer
9	fehlende/nicht vorschriftsmäßig geführte Angaben in den Transportdokumenten (Preis, Zoll u.ä. ausgenommen) - pro bemängelte Rubrik, <i>aber</i> - maximal	10.000 50.000	36 180	Transporteur Fahrer
10	nicht durchgeführte Änderungen in den Lizenzen	30.000	108	Transporteur

Die **Anlage 2** hat nur Fragen des Personentransportes im Werkverkehr zum Gegenstand.

Die **Anlagen 3** und **4** behandeln Fragen der AETR-Vorschriften:

- | | |
|--|---|
| A Personal | G Benutzung von Fahrtenschreiber, Fahrerkarte, Datenblättern |
| B Lenkzeiten | H Datenausfüllung |
| C Fahrtunterbrechungen (Ruhepausen) | I Kontrolle |
| D Ruhezeiten | J Irreführung |
| E Entgeltregelung | K Betriebsstörung |
| F Einbau von Fahrtenschreibern | L handschriftliche Eintragungen |

* *unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF*

Id. Nr.	Titel	Strafe		zu bestrafen:	
		[HUF]	[EUR]*		
A Fragen in Verbindung mit dem Fahrpersonal					
A1	vorgeschriebenes Mindestalter nicht eingehalten	100.000	360	Transporteur	
B Lenkzeiten					
B1	Überschreitung der Lenkzeit von 9 Std/Tag, wenn eine Verlängerung auf 10 Std nicht gestattet	9 h < ... < 9 h 30	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
B1		9 h 30 < ... < 10 h	je Gelegenheit 30.000	108	
B2		10 h < ... < 10 h 30	je Gelegenheit 80.000	286	
B2		10 h 30 < ... < 11 h	je Gelegenheit 120.000	430	
B3		11 h < ... < 11 h 30	je Gelegenheit 200.000	720	
B3		11 h 30 < ...	je Gelegenheit 300.000	1.080	
B4	Überschreitung der zulässigen verlängerten Lenkzeit von 10 Std/Tag	10 h < ... < 10 h 30	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
B4		10 h 30 < ... < 11 h	je Gelegenheit 30.000	108	
B5		11 h < ... < 11 h 30	je Gelegenheit 80.000	286	
B5		11 h 30 < ... < 12 h	je Gelegenheit 120.000	430	
B6		12 h < ... < 12 h 30	je Gelegenheit 200.000	720	
B6		12 h 30 < ...	je Gelegenheit 300.000	1.080	
B7	Überschreitung der kumulierten Wochenlenkzeit (<i>zulässig</i> : 56 Std/Woche)	56 h < ... < 58 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
B7		58 h < ... < 60 h	je Gelegenheit 30.000	108	
B8		60 h < ... < 66 h	je Gelegenheit 80.000	286	
B8		66 h < ... < 70 h	je Gelegenheit 120.000	430	
B9		70 h < ... < 75 h	je Gelegenheit 200.000	720	
B9		75 h < ...	je Gelegenheit 300.000	1.080	
B10	Überschreitung der kumulierten Lenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen (<i>zulässig</i> : 90 Std/2 Wochen)	90 h < ... < 95 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
B10		95 h < ... < 100 h	je Gelegenheit 30.000	108	
B11		100 h < ... < 108 h	je Gelegenheit 80.000	286	
B11		108 h < ... < 112 h 30 h	je Gelegenheit 120.000	430	
B12		112 h 30 h < ... < 117 h	je Gelegenheit 200.000	720	
B12		117 h < ...	je Gelegenheit 300.000	1.080	
C Fahrtunterbrechungen (Ruhepausen)					
C1	Überschreitung der kumulierten Lenkzeit von 4,5 Std	4 h 30 < ... < 4 h 45	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
C1		4 h 45 < ... < 5 h	je Gelegenheit 30.000	108	
C2		5 h < ... < 5 h 30	je Gelegenheit 80.000	286	
C2		5 h 30 < ... < 6 h	je Gelegenheit 120.000	430	
C3		6 h < ... < 6 h 30	je Gelegenheit 200.000	720	
C3		6 h 30 < ...	je Gelegenheit 300.000	1.080	

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Id. Nr.	Titel	Strafe		zu bestrafen:	
		[HUF]	[EUR]*		
D Ruhezeiten					
D1	regelmäßige tägliche Ruhezeit nicht ausreichend (weniger als 11 Stunden),	10 h 30 < ... < 11 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D1		10 h < ... < 10 h 30	je Gelegenheit 30.000	108	
D2		9 h 15 < ... < 10 h	je Gelegenheit 80.000	286	
D2		8 h 30 < ... < 9 h 15	je Gelegenheit 120.000	430	
D3		7 h 45 < ... < 8 h 30	je Gelegenheit 200.000	720	
D3		... < 7 h 45	je Gelegenheit 300.000	1.080	
D4	reduzierte tägliche Ruhezeit nicht ausreichend (weniger als 9 Stunden),	8 h 30 < ... < 9 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D4		8 h < ... < 8 h 30	je Gelegenheit 30.000	108	
D5		7 h 30 < ... < 8 h	je Gelegenheit 80.000	286	
D5		7 h < ... < 7 h 30	je Gelegenheit 120.000	430	
D6		6 h 30 < ... < 7 h	je Gelegenheit 200.000	720	
D6		... < 6 h 30	je Gelegenheit 300.000	1.080	
D7	geteilte tägliche Ruhezeit nicht genügend (weniger als 3 + 9 Stunden)	3 h + (8 h 30 < ... < 9 h)	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D7		3 h + (8 h < ... < 8 h 30)	je Gelegenheit 30.000	108	
D8		3 h + (7 h 30 < ... < 8 h)	je Gelegenheit 80.000	286	
D8		3 h + (7 h < ... < 7 h 30)	je Gelegenheit 120.000	430	
D9		3 h + (6 h 30 < ... < 7 h)	je Gelegenheit 200.000	720	
D9		3 h + (... < 6 h 30)	je Gelegenheit 300.000	1.080	
D10	tägliche Ruhezeit im Mehrfahrerbetrieb nicht genügend (weniger als 9 Stunden)	8 h 30 < ... < 9 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D10		8 h < ... < 8 h 30	je Gelegenheit 30.000	108	
D11		7 h 30 < ... < 8 h	je Gelegenheit 80.000	286	
D11		7 h < ... < 7 h 30	je Gelegenheit 120.000	430	
D12		6 h 30 < ... < 7 h	je Gelegenheit 200.000	720	
D12		... < 6 h 30	je Gelegenheit 300.000	1.080	
D13	reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht ausreichend (weniger als 24 Stunden)	23 h < ... < 24 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D13		22 h < ... < 23 h	je Gelegenheit 30.000	108	
D14		21 h < ... < 22 h	je Gelegenheit 80.000	286	
D14		20 h < ... < 21 h	je Gelegenheit 120.000	430	
D15		19 h < ... < 20 h	je Gelegenheit 200.000	720	
D15		... < 19 h	je Gelegenheit 300.000	1.080	
D16	regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht ausreichend (weniger als 45 Stunden)	44 h < ... < 45 h	je Gelegenheit 10.000	36	Fahrer Transporteur
D16		42 h < ... < 44 h	je Gelegenheit 30.000	108	
D17		39 h < ... < 42 h	je Gelegenheit 80.000	286	
D17		36 h < ... < 39 h	je Gelegenheit 120.000	430	
D18		33 h < ... < 36 h	je Gelegenheit 200.000	720	
D18		... < 33 h	je Gelegenheit 300.000	1.080	

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Id. Nr.	Titel	Strafe		zu bestrafen:
		[HUF]	[EUR]*	
E Entgeltregelung				
E1	Entlohnung nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter	400.000	1.440	Transporteur
F Einbau von Fahrtenschreibern				
F1	typengenehmigter Fahrtenschreiber nicht eingebaut/nicht benutzt	400.000	1.440	Transporteur
G Benutzung von Fahrtenschreiber, Fahrerkarte oder Datenblättern				
G1	Funktion des Fahrtenschreibers nicht in Ordnung (nicht überprüft, nicht kalibriert, nicht plombiert)	300.000	1.080	Transporteur
G2	Fahrtenschreiber nicht ordnungsgemäß benutzt: Verwendung einer ungültigen (als „verloren“ oder gestohlen“ gemeldeten) Fahrerkarte	400.000	1.440	Fahrer Transporteur
G3	Datenblätter in nicht genügender Anzahl vorhanden	100.000	360	Transporteur Fahrer
G4	Datenblatt-Muster wurde nicht genehmigt	100.000	360	Transporteur
G5	Papier nicht genügend zum Ausdrucken bereit	30.000	108	Transporteur Fahrer
G6	das Unternehmen hat die Dokumente (Datenblätter, Ausdrucke, heruntergeladene Daten) nicht für mindestens 1 Jahr lang aufbewahrt	400.000	1.440	Transporteur
G7	der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte	400.000	1.440	Fahrer
G8	der Fahrer benutzt eine fremde Fahrerkarte	400.000	1.440	Fahrer
G9	der Fahrer benutzt eine fehlerhafte oder abgelaufene Fahrerkarte	200.000	720	Fahrer
G10	<i>bei digitalen Fahrtenschreibern</i> : die erfassten und aufbewahrten Daten stehen nicht mindestens 365 Tage zur Verfügung; die Bedingungen der Datenbereitstellung garantieren nicht die gewünschte Sicherheit und Genauigkeit	400.000	1.440	Transporteur
G11	Benutzung von verschmutzten oder beschädigten Datenblättern, die Daten sind jedoch lesbar	30.000	108	Fahrer
G12	Benutzung von verschmutzten oder beschädigten Datenblättern, die Daten sind nicht lesbar	300.000	1.080	Fahrer
G13	<i>Ersatz</i> einer beschädigten, falsch funktionierenden, verlorenen oder gestohlenen Fahrerkarte <i>nicht beantragt</i> innerhalb von 7 Kalendertagen	100.000	360	Fahrer
G14	Datenblätter/Fahrerkarte nicht vorschriftsmäßig benutzt	100.000	360	Fahrer
G15	unzulässige Herausnahme des Datenblattes oder der Fahrerkarte, die die Datenerfassung beeinflusst	400.000	1.440	Fahrer
G16	unzulässige Herausnahme des Datenblattes oder der Fahrerkarte, die die Datenerfassung <i>nicht</i> beeinflusst	30.000	108	Fahrer
G17	Benutzung des Datenblattes oder der Fahrerkarte über die vorgesehene Frist hinaus, <i>ohne</i> Datenverlust	30.000	108	Fahrer
G18	Benutzung des Datenblattes oder der Fahrerkarte über die vorgesehene Frist hinaus, <i>mit</i> Datenverlust	400.000	1.440	Fahrer

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Id. Nr.	Titel	Strafe		zu bestrafen:
		[HUF]	[EUR]	
G19	erforderliche händische Dateneintragung unterlassen	200.000	720	Fahrer
G20	Benutzung nicht der richtigen Fahrerkarte oder nicht an der richtigen Stelle angeschlossen (gesteckt)	400.000	1.440	Fahrer
G21	Zeitangabe auf dem Datenblatt stimmt mit der offiziellen Lokalzeit des Heimatlandes des Fahrzeuges nicht überein	100.000	360	Fahrer
G22	Schaltanlage nicht vorschriftsmäßig benutzt Schaltanlage nicht vorschriftsmäßig benutzt, dadurch Möglichkeit der Auswertung behindert	50.000 300.000	180 1.080	Fahrer

H Datenausfüllung

H1	Angabe „Familiename“ fehlt	300.000	1.080	Fahrer
H2	Angabe „Vorname“ fehlt	200.000	720	Fahrer
H3	Zeitangabe (Beginn oder Beendigung) fehlt	100.000	360	Fahrer
H4	Platz für Zeitangabe (Beginn oder Beendigung) nicht vorgesehen	30.000	108	Fahrer
H5	Fahrzeugnummer fehlt	30.000	108	Fahrer
H6	Km-Stand (vor Fahrtantritt) fehlt	100.000	360	Fahrer
H7	Km-Stand (nach Fahrtbeendigung) fehlt	30.000	108	Fahrer
H8	Angabe zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels fehlt	30.000	108	Fahrer
H9	Landeskennzeichen in den Fahrtenschreiber nicht eingetragen	30.000	108	Fahrer

I Datenvorlage (Kontrolle)

I1	Verweigerung der Kontrolle	400.000	1.440	Fahrer Transporteur
I2	der Fahrer kann die erfassten tagesaktuellen Daten (Datenblatt, Fahrerkarte) nicht präsentieren	400.000	1.440	Fahrer
I3	der Fahrer kann die erfassten Daten der vorangegangenen 28 Tage nicht präsentieren	400.000	1.440	Fahrer Transporteur
I4	der Fahrer kann die Informationen zur Fahrerkarte (falls er eine besitzt) nicht präsentieren	400.000	1.440	Fahrer Transporteur
I5	der Fahrer kann die händisch gemachten Aufzeichnungen und Ausdrücke der Woche und der vorangegangenen 28 Tage nicht präsentieren	400.000	1.440	Fahrer Transporteur
I6	der Fahrer kann die Fahrerkarte nicht vorlegen	400.000	1.440	Fahrer
I7	der Fahrer kann die Ausdrücke der Woche und der vorangegangenen 28 Tage nicht präsentieren	400.000	1.440	Fahrer Transporteur

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Id. Nr.	Titel	Strafe		zu bestrafen:
		[HUF]	[EUR]*	
J Irreführung				
J1	Fälschung, Löschung oder Vernichtung von erfassten Daten (Datenblatt, Fahrtenschreiber, Fahrerkarte) oder ausgedruckten Daten	600.000	2.160	Fahrer Transporteur
J2	Manipulation mit Datenblatt, Fahrtenschreiber oder Fahrerkarte, die zur Informationsfälschung führen kann	800.000	2.900	Fahrer Transporteur
J3	Manipulationsgerät (Schalter, Leitung usw.) an Bord vorgefunden, das zur Fälschung der Informationen geeignet ist	800.000	2.900	Fahrer Transporteur
K Betriebsstörung				
K1	Reparatur durch eine nicht zugelassene Person oder Werkstatt	400.000	1.440	Transporteur
K2	Reparatur unterwegs nicht durchgeführt (wenn das Fahrzeug innerhalb einer Woche nach Bestandaufnahme nicht heimkehren kann)	100.000	360	Transporteur
L händische Eintragungen in den Ausdrucken				
L1	Fahrer hält nicht alle Informationen fest, die vom defekten Fahrtenschreiber nicht mehr erfasst werden konnten	300.000	1.080	Fahrer
L2	vom provisorischen Datenblatt fehlen Daten: Nummer der Fahrerkarte bzw. Name; Nummer des Führerscheins - wenn dadurch eine Identifizierung <i>nicht möglich</i> ist - wenn eine Identifizierung trotzdem noch <i>möglich</i> ist	200.000 50.000	720 180	Fahrer
L3	provisorisches Datenblatt nicht unterzeichnet	100.000	360	Fahrer
L4	Verlust oder Entwendung der Fahrerkarte bei der zuständigen Behörde nicht gemeldet, wo der Vorfall geschehen	300.000	1.080	Fahrer

Die **Anlage 5** hat **61 Titel**, die die möglichen und zu ahndenden Verstöße beim Transport von gefährlichen Gütern aufzählt („ADR“).

Die Strafsätze gehen von HUF 50.000 (ca. EUR 180) - z.B. für Nichtbeachtung des Rauchverbotes - bis HUF 800.000 (ca. EUR 2.900) - z.B. für die Verwendung von nicht zugelassenen Verpackungsmaterialien.

Die **Anlage 6** zählt 6 Vergehen auf, die sich auf den Transport von schnellverderblichen Gütern und lebendigen Tieren beziehen.

Die Strafsätze bewegen sich zwischen HUF 100.000 (ca. EUR 360) - für die fehlende Zulassung und/oder das entsprechende Kennzeichen für schnellverderbliche Güter- und HUF 600.000 (ca. EUR 2.160) - für den nicht genehmigten Transport lebendiger Tiere.

Die **Anlage 7** bezieht sich auf Vergehen mit Mietfahrzeugen.

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Die **Anlage 8** behandelt die zu verfolgenden und zu bestrafenden Vergehen und Verstöße in Verbindung mit zulässiger Gesamtmasse und zulässigen Dimensionen.

lfd. Nr.	Titel	Strafe		verantwortlich:
		[HUF]	[EUR]*	
1	<p>Fahren mit Übergewicht, Überachslast ohne Genehmigung oder mit von den genehmigten abweichenden Werten mit einer Überlast von</p> <p>a) über 500 kg Gesamtmasse oder Achslast, bis 5% b) über 5% bis 10% c) über 10% bis 20% d) über 20% bis 30% e) über 30%</p> <p>Wenn sowohl die Gesamtmasse als auch die Achslast Überwerte hat, addieren sich die Strafsätze. Bei mehreren überlasteten Achsen ist nur der vorkommende Höchstsatz zu berücksichtigen.</p>	30.000 80.000 200.000 350.000 500.000	108 286 720 1.250 1.790	Absender Belader Transporteur Fahrer
2	<p>Fahren mit Überdimensionen ohne Genehmigung oder mit von den genehmigten abweichenden Werten mit einer Überschreitung von</p> <p>a) über 5% bis 10% b) über 10% bis 20% c) über 20% bis 30% d) über 30%</p> <p>Wenn die zulässige Länge, Höhe, Breite gleichwohl überschritten sind, wird nur die höchste Überschreitung berücksichtigt.</p>	30.000 80.000 200.000 350.000	108 286 720 1.250	Transporteur Fahrer
3	Fahren mit Übergewicht, Überachslast, Überdimension von Kettenfahrzeugen ohne Genehmigung	100.000	360	Transporteur Fahrer
4	fehlendes Dokument über Fahrzeuggewicht bzw. keine Deklaration darüber oder unrichtige Angaben darin beim Transport von loser Ware	30.000	108	Absender Belader Transporteur Fahrer
5	fehlender, ungültiger CEMT Nachweis der technischen Überwachung	30.000		Transporteur Fahrer
6	fehlendes Kennzeichen zur Identifizierung des Fahrzeughalters	10.000	36	Transporteur
7	fehlendes oder ungültiges Dokument des Autobusses beim Personentransport im internationalen Nicht-Linienverkehr	100.000	360	Transporteur Fahrer
8	Fahren mit Übergewicht, Überachslast, Überdimension ohne Einhaltung der in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen (z.B. Termine/Fristen, zulässige Geschwindigkeit, Warnzeichen, Transportbegleitung)	100.000	360	Fahrer
9	<p>Fahren ohne Genehmigung oder mit Genehmigung, aber unter Nichteinhaltung der genehmigten Werte bei selbstfahrenden oder gezogenen Land- oder Arbeitsmaschinen mit Überdimension - Überschreitung</p> <p>a) über 5% bis 10% b) über 10% bis 20% c) über 20% bis 30% d) über 30%</p>	10.000 40.000 100.000 150.000	36 144 360 540	Fahrer Maschinenbediener

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Anlage 9: Verstoß im Kombi-Verkehr

lfd. Nr.	Titel	Strafe		verantwortlich:
		[HUF]	[EUR]*	
1	fehlende Genehmigung zur Befreiung und bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen fehlender Beleg zum Nachweis des kombinierten Transportes	200.000	720	Transporteur Fahrer

Anlage 10: Fahren ohne Genehmigung während eines Fahrverbotes

lfd. Nr.	Titel	Strafe		verantwortlich:
		[HUF]	[EUR]*	
1	Fahren ohne Genehmigung mangels einer Befreiung	150.000	540	Transporteur Fahrer
2	fehlendes Dokument zum Nachweis der Befreiung	50.000	180	Auftraggeber Transporteur Fahrer

Anlage 11: ausgewählte Kapitel aus der Straßenverkehrsordnung

lfd. Nr.	Titel	Strafe		verantwortlich:
		[HUF]	[EUR]*	
1	Telefonieren während des Fahrens mit einem in der Hand gehaltenen Mobiltelefon			
	a) innerhalb einer bewohnten Ortschaft	10.000	36	Fahrer
	b) außerhalb einer bewohnten Ortschaft	15.000	54	Fahrer
2	nicht angeschnallt Fahren			
	a) innerhalb einer bewohnten Ortschaft	10.000	36	Fahrer/Mitfahrer
	b) außerhalb einer bewohnten Ortschaft	20.000	72	Fahrer/Mitfahrer
3	Nichtbenutzung des Sicherheitssitzes für Kinder			
	a) innerhalb einer bewohnten Ortschaft	15.000	54	Fahrer
	b) außerhalb einer bewohnten Ortschaft	30.000	108	Fahrer
4	Fahren mit Motorrad ohne Sturzhelm			
	a) innerhalb einer bewohnten Ortschaft	10.000	36	Fahrer/Beifahrer
	b) außerhalb einer bewohnten Ortschaft	20.000	72	Fahrer/Beifahrer
	c) auf einer Autostraße, Autobahn	30.000	108	Fahrer/Beifahrer

Die **Anlage 12** zählt insgesamt 45 bilaterale Regierungsabkommen auf, die Ungarn mit einem anderen Staat über den Straßengüter- und -Personentransport abgeschlossen hat und deren Einhaltung ebenfalls kontrolliert wird. Darunter ist auch die Vereinbarung mit Österreich, die in Ungarn mit der RVO Nr. 77/1994. (V.19.) Korm. verkündet wurde - s. BGBl. III. Nr. 44/2002 (vom 29.3.2002): „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern“.

* unverbindlicher Richtwert, gerechnet mit einem Kurs 1 EUR = 280 HUF

Wichtige ergänzende Regelungen und Hinweise:

1. In der letzten Spalte der Anlagen ist angeführt, wer für den festgestellten Verstoß im Sinne der Verordnung zu verantworten hat. Da die Behörden (Nationale Verkehrsbehörde, Polizei, Zoll- und Finanzwache; Katastrophenschutz, Arbeitsschutzinspektion - letztere in beschränktem Maße) in Ungarn auch am Sitz eines Unternehmens Kontrollen durchführen können, hat dieser Hinweis bei Straßenkontrollen vor Ort weniger Sinn: es kann nur der Fahrer kontrolliert werden, er ist aber zugleich auch der Vertreter der anderen dort genannten Personen und Gesellschaft(en).
Bei Feststellung von Unwidrigkeiten wird sofort ein amtliches Strafverfahren eingeleitet; der Fahrer nimmt ein Exemplar des Protokolls der Kontrolle entgegen, wo der Kontrollierte über die Eröffnung des Strafverfahrens informiert wird. Erst im abschließenden, später zugestellten Bescheid wird die Höhe der Strafe und die Rechtsbelehrung offiziell mitgeteilt.
2. Wenn bei der Kontrolle fehlende Dokumente innerhalb von 8 Tagen **nachgereicht** werden, *vermindert sich der Strafsatz* auf HUF 30.000 (ca. EUR 108).
3. Wenn während der Kontrolle gleich mehrere Verstöße festgestellt werden, wird die **Strafe limitiert**:
 - a) bei Verstößen gem. Anlage 1 (*Dokumente*), Anlage 3 (*AETR - oben zitierte Titel von „A“ bis „E“*), Anlage 5 (*ADR*), oder Anlage 8 (*Übergewicht usw.*): maximale Strafe HUF 1.000.000 (ca. EUR 3.600);
 - b) bei Verstößen in allen anderen Fällen:
einzeln maximal HUF 600.000 (ca. EUR 2.160), aber
insgesamt maximal HUF 2.200.000 (ca. EUR 7.920).Ist im Sinne der Verordnung der Fahrer das zu bestrafende Subjekt, so gilt für ihn
 - im o.e. *Fall a)* die Maximalstrafe von HUF 400.000 (ca. EUR 1.440),
 - im o.e. *Fall b)* die maximale Einzelstrafe von HUF 250.000 (ca. EUR 900),wobei die Strafe insgesamt im selben Verfahren nicht mehr als HUF 800.000 (ca. EUR 2.900) sein darf.
4. Die fachlich kompetente Behörde (Nationale Verkehrsbehörde - Nemzeti Közlekedési Hatóság - NKH) muss bis Jahresende (31.12.2009) in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen behördlichen Organisationen einen **Kontroll- und Strafkatalog** ausarbeiten, der alle Kenntnisse beinhaltet wird, die zur (einheitlichen) Durchführung der vorliegenden Verordnung notwendig sind.
5. Die Verordnung trat am 01. August 2009 in Kraft und soll bei nach diesem Datum festgestellten Verstößen angewendet werden.
Bei früher eingeleiteten Verfahren ist sie nur dann heranzuziehen, wenn die neue Verordnung günstigere Strafmaße vorsieht.

6. Die Ermächtigung zu dieser Neuregelung ist in der letzten Novelle des **Gesetzes über den Straßenverkehr** - d.i. das Gesetz **Nr. I von 1988**; Novellierung durch das Gesetz Nr. XLV von 2009 - enthalten.

Hierin sind einige weitere Punkte, die beachtenswert sind:

- a) Eine Geldbuße vor Ort oder eine Geldstrafe im Rahmen eines Verfahrens nach den Vorschriften der Verordnung über die Ordnungswidrigkeiten kann nicht ausgesprochen werden, wenn das Delikt unter die Wirkung der Verkehrsvergehen fällt, die mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden sind.

Über die diesbezügliche Neuregelung der RVO Nr. 410/2007. (XII.29.) Korm. ab 2.4.2009 haben wir bereits früher informiert. Hierzu zählen Vergehen in Verbindung mit zulässiger Geschwindigkeit, Halte- und Warteverbot, Bahnübergang, Befahren von Naturschutzgebiet usw.*

- b) Der neue Gesetzestext räumt der kontrollierenden Behörde die Möglichkeit ein, die Vergehen differenziert zu bewerten.

Konkret: in allen Fällen, wo

- Menschenleben oder die öffentliche Sicherheit unmittelbar nicht gefährdet,
- kein Schaden für Dritte entstanden ist,
- die Behörde nicht getäuscht werden sollte **und**
- das Vergehen **zum ersten Mal** konstatiert wurde,

kann auf die Bestrafung verzichtet werden (*Die Details, die möglichen Titel sind im §8 der Gesetzesnovelle beinhaltet.*) Dies bezieht sich z.B. auf die Mitführipflicht von Dokumenten bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten - *incl. AETR, Fahrverbot, Überlast (!) usw.*

Die Behörde hat auf unsere Anfrage bestätigt, dass die kontrollierenden Organe mit einer entsprechenden Technik ausgerüstet werden, um die diesbezüglichen Aussagen festzuhalten und verfolgbar zu machen.

- c) Ab 1.1.2010 sollen die rechtskräftig gewordenen und eingetriebenen Strafen dem zentralen Staatshaushalt zugeleitet werden: nach der aktuellen Regelung verbleiben diese Summen bei der kontrollierenden Behörde - *was sicherlich verschiedene Zumutungen zulässt...*

Budapest, 5. August 2009

* RVO über den Kreis der Verkehrsvergehen, die mit einer Verwaltungsstrafe zu belegen sind, über die diesbezüglich zu verfügbenden Strafsätze, die Verwendung dieser Strafen und die Konditionen der Mitwirkung bei der Kontrolle